

Marktgemeinde
Wöllersdorf-Steinabrückl

Angeschlagen: 26. Juni 2003
Abgenommen: 11. Juli 2003

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat am 23. Juni 2003 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, verordnet:

§ 1

Maulkorb- und Leinenzwang

1. Außerhalb des Ortsbereiches (baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes) sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
2. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht nachbeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
3. Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
4. Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für
 - Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
5. Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafunmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

§ 3

Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates vom 24. Juni 1992 tritt mit diesem Tag außer Kraft.


Für den Gemeinderat der Marktgemeinde
Wöllersdorf-Steinabrückl
Hubert Schneider, Bürgermeister